



GESCHÄFTSORDNUNG

DES KREISTAGS MÜNCHEN

GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGS MÜNCHEN

**Zugleich Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses
gem. Art. 17 Abs. 4 AGSG**

**Zugleich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und
Art. 60 Abs. 5 LKrO**

- GeschO-KT -

in der Fassung vom 12. Mai 2014
zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 23.07.2018.

Herausgeber:

**Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München**

Tel.: 089/6221-0

Fax: 089/6221-2278

E-Mail: sitzungsdienst@lra-m.bayern.de

Internet: <http://www.landkreis-muenchen.de>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	- 3 -
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	- 6 -
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises	- 6 -
§ 2 Organe des Landkreises	- 6 -
§ 3 Kreistag	- 7 -
§ 4 Zuständigkeit	- 7 -
§ 5 Beschlussfassung	- 7 -
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte/Kreisrätinnen; Verlust des Amtes	- 7 -
Teil 2 Sitzungen	- 8 -
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht	- 8 -
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht	- 9 -
§ 9 Aufwandsentschädigung	- 9 -
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen	- 9 -
§ 11 Öffentliche Sitzungen	- 10 -
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit	- 10 -
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	- 11 -
§ 14 Form der Sitzungen	- 12 -
Teil 3 Geschäftsgang	- 12 -
§ 15 Ladung	- 12 -
§ 16 Tagesordnung	- 13 -
§ 17 Antragstellung	- 13 -
§ 18 Beiziehung von Bediensteten und sonstigen Auskunftspersonen	- 14 -
§ 19 Sitzungsablauf	- 14 -
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung	- 15 -
§ 21 Beschlussfähigkeit	- 16 -
§ 22 Beratung	- 16 -
§ 23 Beschlüsse, Wahlen	- 17 -
§ 24 Abstimmung	- 18 -
§ 25 Anfragen	- 19 -
§ 26 Niederschrift	- 19 -
§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte/Kreisrätinnen, Abschriften	- 20 -
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger/Kreisbürgerinnen	- 20 -

Teil 4 Zuständigkeit des Kreistags	- 20 -
§ 29	- 20 -
Teil 5 Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften, Einzelmitglieder	- 21 -
§ 30	- 21 -
Teil 6 Ausschüsse	- 22 -
§ 31 Ausschüsse	- 22 -
§ 32 Gemeinsame Vorschriften zur Bildung der Ausschüsse	- 22 -
§ 33 Geschäftsgang	- 23 -
§ 34 Kreisausschuss	- 24 -
§ 35 Sozialausschuss	- 24 -
§ 36 Jugendhilfeausschuss	- 25 -
§ 37 Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur	- 26 -
§ 38 Ausschuss für Bauen und Schulen	- 27 -
§ 39 Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	- 27 -
§ 40 Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen	- 28 -
§ 41 Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften	- 29 -
§ 42 Rechnungsprüfungsausschuss	- 30 -
Teil 7 Beratende Gremien	- 30 -
§ 43 Bildung beratender Gremien	- 30 -
§ 44 Gemeinsame Vorschriften	- 31 -
§ 45 Geschäftsgang	- 31 -
§ 46 Ältestenrat	- 31 -
Teil 8 Landrat/Landrätin	- 32 -
§ 47 Zuständigkeit des Landrats/der Landrätin	- 32 -
§ 48 Einzelne Aufgaben des Landrats/der Landrätin	- 32 -
§ 49 Vollzug des Haushaltsplans; Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	- 34 -
§ 50 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	- 35 -
§ 51 Personal des Landratsamts und Zeichnungsvollmacht	- 35 -
§ 52 Vollzug der Staatsaufgaben	- 36 -
Teil 9 Stellvertretung des Landrats/der Landrätin	- 36 -
§ 53	- 36 -

Teil 10 Landratsamt	- 37 -
§ 54	- 37 -
Teil 11 Mitgliedschaftsrechte in Zweckverbänden	- 37 -
§ 55	- 37 -
Teil 12 Schlussbestimmungen	- 38 -
§ 56 Änderung der Geschäftsordnung	- 38 -
§ 57 In-Kraft-Treten	- 38 -

Der Kreistag des Landkreises München erlässt aufgrund des Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch den
1. Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. Sozialausschuss (Art. 29 LKrO),
 4. Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 16 ff AGSG),
 5. Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 6. Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur (Art. 29 LKrO),
 7. Ausschuss für Bauen und Schulen (Art. 29 LKrO),
 8. Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Art. 29 LKrO),
 9. Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen (Art. 29 LKrO),
 10. Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften (Art. 29 LKrO),
 11. Landrat/die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

²Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 Satz 2 LKrO) nimmt das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde wahr (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Behandlung und Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

¹Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Kreisbürgerinnen (Art. 23 LKrO). ²Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats/der Landrätin richtet sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte/Kreisrätinnen; Verlust des Amtes

- (1) ¹Die Kreistagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. ³Pflicht der gewählten Kreisräte/Kreisrätinnen ist es, nicht die Interessen einzelner Gemeinden, sondern die des Landkreises und seiner Bevölkerung im Ganzen wahrzunehmen. ⁴Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). ⁵Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ⁶Sie dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ⁷Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Amtes als Kreisrat/Kreisrätin fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

- (2) Kreisräte/Kreisrätinnen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 LKrO wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (5) Den Kreistagsmitgliedern stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) ¹Das Amt eines Kreistagsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). ²Abgesehen davon verliert ein Kreistagsmitglied sein/ihr Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er/sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

Teil 2 Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte, auch als Verbandsräte/Verbandsrätinnen in Zweckverbänden, zu übernehmen und auszuüben (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (3) ¹Gegen Kreistagsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). ²Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.
- (4) Im Kreistag und in den Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42, 49 LKrO).

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) ¹Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und haben in nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten; er trifft dabei eine Rechtsentscheidung (Art. 43 Abs 3 LKrO). ²Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (3) Mitglieder des Kreistags haben Umstände, die zu einem Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung führen können, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden von sich aus vor Beginn der Beratung bekannt zu geben.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (5) Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertretung geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

¹Die Kreistagsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). ²Sie richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises München besteht aus dem Landrat/der Landrätin und 70 Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LKrO).

- (2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei mindestens vier Kreistagssitzungen im Jahr abgehalten werden.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. ²Erforderlichenfalls werden Platzkarten ausgegeben. ³Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) ¹Die Zuhörerschaft hat kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende entfernt werden (Art. 47 LKrO).
- (4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind der Vertretung der Medien erlaubt, soweit der Sitzungsablauf dadurch nicht wesentlich gestört oder behindert wird. ²Im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 LKrO und § 20 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sitzungsablaufs die Zeitdauer von Aufnahmen beschränken. ³Absatz 3 gilt sinngemäß.
- (5) ¹Wer Aufnahmen in Ton oder Bild fertigen will, hat das vorher dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden anzuzeigen. ²Der Vorsitzende/Die Vorsitzende gibt dem Kreistag von dieser Absicht Kenntnis.
- (6) ¹Sitzungsteilnehmende können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen in Ton oder Bild unterbleiben. ²Der Vorsitzende/Die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diesem Verlangen entsprochen wird.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

- (3) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagsitzung bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Der Landrat/Die Landrätin stellt fest, ab wann die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO); das ist regelmäßig der Fall, sobald ein Beschluss vollzogen ist.
- (4) Der Kreistag kann zulassen, dass nicht dem Kreistag angehörende Personen, insbesondere ein Schriftführer/eine Schriftführerin sowie Bedienstete und sonstige Auskunftspersonen, die einen unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Bezug zum Verhandlungsgegenstand haben, während nichtöffentlicher Sitzungen anwesend sind; die Zulassung gilt als erteilt, soweit sich aus der Mitte des Kreistags kein Widerspruch erhebt.
- (5) Dies gilt auch für die Anhörung des Vorsitzenden des Personalrats beim Landratsamt oder eines von diesen beauftragten Mitglieds des Personalrats, wenn über eine beteiligungspflichtige Angelegenheit beraten und beschlossen wird.

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO)
1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Steuerangelegenheiten,
 5. Ehrungen,
- es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung sind Sitzungsgegenstände der Gesellschafterversammlung der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH zu behandeln.
- (3) ¹Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Kreistags sind verpflichtet, Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 und 2 vorgeschrieben oder im Einzelfall vorgesehen sind, ausschließlich in Anwesenheit von Kreistagsmitgliedern zu behandeln. ²§ 6 Abs. 1 Satz 4, 5, 6 und Abs. 2, 3 gelten sinngemäß.

§ 14 Form der Sitzungen

¹Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. ²Die Kreistagsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Teil 3 Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Der Landrat/Die Landrätin beruft die Kreistagssitzungen ein (Art. 25 LKrO).
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt für den Kreistag zwei Wochen. ²Sie kann in dringenden Fällen (§ 10 Abs. 3 Satz 1) auf drei Tage abgekürzt werden (Art. 40 Abs. 2 LKrO). ³Bei der Versendung auf elektronischem Wege (E-Mail) gilt die Ladung als zugegangen, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist, spätestens einen Tag nach der Absendung der E-Mail. ⁴Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (3) Die Ladung erfolgt entweder auf elektronischem Weg (E-Mail) oder in Papierform, je nachdem, welche Art der Ladung ein Kreisrat/eine Kreisrätin schriftlich verlangt hat.
- (4) ¹Die Ladung hat den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung zu enthalten. ²Den Kreistagsmitgliedern sind, soweit es für die Beratung notwendig ist, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Haushaltssatzung mit Anlagen ist mit der Ladung zur Verfügung zu stellen. ³Die Drucksachen und Unterlagen werden für die Kreisräte/Kreisrätinnen im Internet grundsätzlich mit der Ladung bereitgestellt, gleiches gilt sinngemäß für die Ladung in Papierform. ⁴Umfangreiche Drucksachen und Unterlagen, die sich weder für die Übermittlung auf elektronischem Weg (E-Mail) noch für den Postversand eignen, werden in den Fraktionszimmern bereitgelegt. ⁵Drucksachen zur Behandlung in öffentlichen Sitzungen werden im Internet für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt. ⁶Öffentliche Drucksachen und deren Anlagen sind so zu formulieren, dass datenschutzrechtliche Gründe einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

- (1) ¹Der Landrat/Die Landrätin stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf. ²Dabei schlägt er/sie vor, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen; zu Beginn der Sitzung entscheidet der Kreistag hierüber.
- (2) ¹Der Kreistag entscheidet zu Beginn der Sitzung darüber, ob weitere Tagesordnungspunkte in der Sitzung behandelt werden, § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Er kann zu Beginn über Anträge gem. § 17 Abs. 4 Ziff. 1 Buchstaben c, d, g entscheiden, § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17 Antragstellung

- (1) ¹Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. ²Sie sind schriftlich beim Landrat/bei der Landrätin einzureichen und zu begründen. ³Sie müssen, wenn sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden sollen, spätestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung dem Landrat/der Landrätin vorliegen. ⁴Später eingehende Anträge sind auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistags bzw. des zuständigen Ausschusses zu setzen, sofern sie nicht nach Absatz 2 Satz 1 behandelt werden.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ²Anträge nach Satz 1, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeitender und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (3) ¹Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang beim Landrat/der Landrätin in Form einer Drucksache zur Beratung zu stellen. ²Sollte diese Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden können, ist das dem Antragsteller/der Antragstellerin unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Beratungstermins mitzuteilen (Zwischenbericht) und im Kreistag bzw. dem zuständigen Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie

- a) Schließung der Redeliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes,
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Handhabung der Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge während der Beratung,
- b) Zurücknahme von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgenommener Anträge,
- d) Beiziehung von Unterlagen, Bediensteten.

(5) ¹Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten (Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Enthält er keinen Deckungsvorschlag, ist der Antrag zunächst nur dahin zu prüfen, welche Ausgaben er verursacht.

(6) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat/von der Landrätin in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten und sonstigen Auskunftspersonen

¹Der Landrat/Die Landrätin kann nach seinem/ihrem Ermessen oder auf Antrag eines Kreisrats/einer Kreisrätin Bedienstete und sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. ²§ 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig folgendermaßen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags,
5. Bekanntgaben des Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
6. Festlegung der Tagesordnung durch den Kreistag,

7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
8. Bericht des Vorsitzenden/der Vorsitzenden über noch nicht erledigte Anträge,
9. Anfragen und sonstige Bekanntgaben,
10. Schließung der Sitzung.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin (Art. 33 LKrO). ²Ist der Landrat/die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn/sie die gewählte Stellvertretung (Art. 32 LKrO). ³Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so gilt § 53.
- (2) ¹Der Vorsitzende/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. ²Bei Bedarf kann er/sie die Sitzung unterbrechen; sie ist unverzüglich fortzusetzen, sobald ein Bedarf für die Unterbrechung nicht mehr besteht.
- (3) ¹Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ist berechtigt, Kreistagsmitglieder von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. ²Die Zustimmung des Kreistags (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO) gilt als erteilt, soweit sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Wird durch einen/eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat/Kreisrätin die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm/ihr der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 LKrO).
- (5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. ²Zum äußeren Zeichen der Schließung oder Unterbrechung verlässt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.
- (6) ¹Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ²Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (7) Wird eine Sitzung auf Antrag eines Kreisrats/einer Kreisrätin von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unterbrochen, wird sie nach Wiederaufnahme mit einer Erklärung des Kreisrats/der Kreisrätin fortgesetzt, der/die den Antrag auf Unterbrechung gestellt hat.

- (8) Die aktive Nutzung von Kommunikationsgeräten (z.B. Mobiltelefonen, Funkgeräten) ist während der Sitzung grundsätzlich unzulässig, mit Ausnahme der Kommunikationsgeräte (z.B. Notebook, Tablet) der Kreisräte/der Kreisrätinnen, soweit diese dem Zugriff auf Drucksachen im Internet dienen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) ¹Wird der Kreistag zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

§ 22 Beratung

- (1) ¹Ein Kreisrat/eine Kreisrätin darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm/ihr der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort erteilt. ²Sonstigen Personen darf das Wort nur erteilt werden, wenn der Kreistag nicht widerspricht. ³Der Vorsitzende/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem/i ihrem Ermessen. ⁴Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. ⁵Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann in Ausübung seines/i ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende und an die Kreistagsmitglieder zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) ¹Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen. ²Über Anträge zur Geschäftsordnung nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a und f ist sofort ohne Aussprache abzustimmen; eine Beratung zur Sache findet nicht statt. ³Eine Gegenrede des Antragstellers/der Antragstellerin zum Sachantrag ist jedoch zulässig.
- (5) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. ²Andernfalls kann der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort entziehen.

- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur Anträge nach § 17 Abs. 4 zulässig.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung nicht mehr aufgenommen und die Abstimmung nicht wiederholt werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (8) ¹Über Anträge auf Schließung der Redeliste oder auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung, die nur vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder von einem Kreisrat/einer Kreisrätin, der/die sich noch nicht an der Beratung beteiligt hat, gestellt werden können, ist außer der Reihe abzustimmen. ²Der Antragsteller/die Antragstellerin zur Sache und der Vorsitzende/die Vorsitzende haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung dieser Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) ¹Ist der Landrat/die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Landkreises) unzulässig ist, so hat er/sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine/ihre Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des/der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Gesetzlich vorgeschriebene Wahlen (Art. 45 Abs. 4 LKrO) werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden ausgegeben werden. ²Wahlen sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Kreistags unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten/der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmzahlen. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

⁸Für das Verfahren gilt § 81 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (GLKrWO) entsprechend.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) ¹Stehen mehrere Anträge zu Abstimmung so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge nach § 17 Abs. 4,
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge, dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärkere einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.

²Anträge, die etwas völlig anderes zum Inhalt haben oder das Gegenteil eines vom Kreisausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben, gelten nicht als Zusatz- oder Änderungsanträge im Sinn des § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a. ³Sie fallen unter Satz 1 Nr. 3 oder 4.

(2) ¹Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu wiederholen, falls das erforderlich ist.

²Unklar gestellte Anträge sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Antragstellenden so klarzustellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt, wobei der Vorsitzende/die Vorsitzende zuvor jeweils festlegt, ob das Handaufheben als Zustimmung oder Ablehnung gewertet wird.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(5) ¹Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO) und kann dazu eine Erklärung zur Niederschrift abgeben.

(6) ¹Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vorzunehmen.

²Die Zählung der Stimmen kann wiederholt werden, wenn Unklarheit über das Abstimmungsergebnis besteht. ³Das Ergebnis der Stimmzählung ist dem Kreistag bekannt zu geben. ⁴Wenn sich aus der Mitte des Kreistags keine Einwendungen erheben, genügt es, dass der Vorsitzende/die Vorsitzende unter Verzicht auf Stimmzählung die Mehrheit feststellt. ⁵Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

- (1) ¹Jeder Kreisrat/jede Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden/die Vorsitzende und mit dessen/deren Zustimmung an anwesende Bedienstete und sonstige Auskunftspersonen zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) ¹Der Befragte/Die Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschung geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dem Anfragenden über den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (Art. 48 LKrO). ²Für die Ergebnisniederschrift ist der Vorsitzende/die Vorsitzende verantwortlich. ³Er/Sie bestimmt die Schriftführung.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur Anträge, Beschlüsse und Erklärungen nach § 24 Abs. 5.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten
1. den Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. die namentliche Auflistung anwesender, entschuldigter und nicht entschuldigter Kreisräte/Kreisrätinnen ,
 4. die Tagesordnung (§ 16),
 5. den Wortlauf der Anträge sowie dessen Antragsteller/Antragstellerin
 6. den Wortlaut der Beschlüsse,
 7. die Abstimmungsergebnisse mit Aufnahme der Anzahl anwesender und abwesender Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt des Beschlusses;
bei Wahlen die Wahlergebnisse
 8. den Zeit und Grund etwaiger Ausschlüsse von Kreistagsmitgliedern,
 9. die Unterbrechung/en der Sitzung,
 10. das Ende der Sitzung.
- (4) ¹Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Schriftführer/die Schriftführerin zu unterzeichnen. ²Nach der Unterzeichnung ist die Niederschrift über die öffentliche Sitzung allen Kreistagsmitgliedern auf elektronischem Wege beziehungsweise per Post zuzuleiten. ³Die vollständig unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde, die nur mit Zustimmung der Unterzeichnenden oder durch Beschluss des Kreistags geändert werden darf.

- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer/der Schriftführerin gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen; nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (6) ¹Sämtliche Beschlüsse sind getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zu Beschlussbüchern zu binden und dauernd aufzubewahren. ²Beschlussbuchsauszüge beglaubigt der Schriftführer/die Schriftführerin. ³Die Niederschriften sind zusätzlich auf Datenträgern zu speichern und im Internet bereitzustellen. ⁴Dabei ist nur den Mitgliedern des Kreistags und dem Landratsamt der Zugriff auf die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen zu ermöglichen.
- (7) ¹Neben den Beschlussbüchern sind die den Beschlüssen zugrundeliegenden Drucksachen in Unterlagenbänden zu sammeln und zu binden. ²Sie sind 30 Jahre aufzubewahren. ³Drucksachen sind zusätzlich auf Datenträgern zu speichern.
- (8) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte/Kreisrätinnen, Abschriften

¹Die Kreisräte/Die Kreisrätinnen sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und über die Ausschüsse einzusehen. ²Dies gilt auch für die zur Beratung erforderlichen Vorlagen und Unterlagen, soweit für diese kein Grund zur eingeschränkten Einsehbarkeit besteht. ³Die Niederschriften und Sitzungsunterlagen werden im Internet bzw. Intranet für den Zugriff durch die Kreisräte/ Kreisrätinnen bereitgestellt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger/Kreisbürgerinnen

¹Kreisbürger/Kreisbürgerinnen können Niederschriften über öffentliche Sitzungen einsehen (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Diese werden im Internet für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt.

Teil 4

Zuständigkeit des Kreistags

§ 29

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1, Art. 60 Abs. 5, Art. 89 Abs. 2 LKrO sowie Art. 11 Abs. 1 GO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich weiterhin vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreistagsmitglieder (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 500.000,00 € übersteigen (Art. 60 Abs. 1 und 5 LKrO),
 5. Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können, wenn diese Ausgaben oder Verbindlichkeiten im Einzelfall 250.000,00 € übersteigen (Art. 60 Abs. 1, 2 und 5 LKrO),
 6. Stellungnahme zum Regionalplan sowie zu Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren von erheblicher Bedeutung,
 7. Verträge und sonstige Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung. Solche sind insbesondere dann anzunehmen, wenn dadurch Ausgaben von mehr als 1,0 Mio. € begründet werden. Solche Angelegenheiten sind auch besondere Ehrungen, die der Landkreis ausspricht.
- (3) Alle übrigen Angelegenheiten überträgt der Kreistag nach näherer Maßgabe dieser Geschäftsordnung dem Kreisausschuss und weiteren beschließenden Ausschüssen (Art. 30 Abs. 2 LKrO).
- (4) Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung über Empfehlungen der Ausschüsse gem. § 31 ohne Vorberatung des Kreisausschusses vor (Art. 26 Satz 3 LKrO).

Teil 5

Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften, Einzelmitglieder

§ 30

- (1) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Gruppen bilden Fraktionen, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten; die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden/eine Fraktionsvorsitzende und mindestens eine Stellvertretung.

- (2) Einzelmitglieder und Gruppen des Kreistags, die aufgrund ihres Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten sind, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertretungen in diesen Ausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).
- (3) Gruppen von Kreistagsmitgliedern, die nicht Fraktionsstärke besitzen, können einen Sprecher/eine Sprecherin und mindestens eine Stellvertretung benennen.
- (4) Einzelmitglieder des Kreistags, die keiner Fraktion (Absatz 1) angehören, oder Gruppen (Absatz 3), können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung als Hospitanten/als Hospitantinnen anschließen.

Teil 6 Ausschüsse

§ 31 Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 2. Sozialausschuss (Art. 29 LKrO),
 3. Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 16 ff AGSG),
 4. Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur (Art. 29 LKrO),
 5. Ausschuss für Bauen und Schulen (Art. 29 LKrO),
 6. Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Art. 29 LKrO),
 7. Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen (Art. 29 LKrO)
 8. Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften
- (2) Als Ausschuss besonderer Art wird der Rechnungsprüfungsausschuss gebildet (Art. 89 Abs. 2 LKrO).

§ 32 Gemeinsame Vorschriften zur Bildung der Ausschüsse

- (1) ¹Die auf die einzelnen Parteien, Gruppen und Ausschussgemeinschaften entfallende Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. ²Dabei werden die Sitze des Ausschusses auf die Parteien, Gruppen und Ausschussgemeinschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Sitze im Kreistag zur Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder verteilt. ³Jede Fraktion und Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ⁴Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften zu verteilen.

- ⁵Bei gleichem Zahlenbruchteil erhält die Partei oder Gruppe den Sitz, auf die bei der Wahl die höhere Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen entfiel (Art. 27 Abs. 2 Satz 3 LKrO).
- (2) Die Parteien, Gruppen und Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerbenden vor, die vom Kreistag als Mitglieder der Ausschüsse zu bestellen sind.
- (3) Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird für den Fall seiner/ihrer Verhinderung eine Stellvertretung und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.
- (4) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien, Gruppen und Ausschussgemeinschaften sind unverzüglich auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm/ihr vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen/ihren Sitz im Ausschuss (Art. 27 Abs. 3 LKrO).
- (5) ¹Die Ausschüsse werden vom Landrat/von der Landrätin nach Bedarf einberufen. ²Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).
- (6) ¹Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen geladen werden. ²Sie beraten gemeinschaftlich, beschließen jedoch getrennt nacheinander.

§ 33 Geschäftsgang

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse nach § 31 Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, insbesondere die §§ 11 bis 28, dies gilt auch für den Jugendhilfeausschuss gem. §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG, die besonderen Regelungen der Satzung für das Jugendamt des Landkreises München in der zurzeit gültigen Fassung bleiben davon unberührt. ²Die Frist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 (Ladung) beträgt eine Woche; die Frist nach § 17 Abs. 1 Satz 3 beträgt zwei Wochen.
- (2) Für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 31 Abs. 3) gilt Absatz 1 entsprechend; §§ 11, 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 sind nicht anzuwenden; für die §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 tritt der/die vom Kreistag bestimmte Vorsitzende ein.
- (3) ¹Kreistagsmitglieder können in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein; an Beratung und Abstimmung dürfen sie jedoch nicht teilnehmen. ²§ 8 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.

§ 34 Kreisausschuss

- (1) Dem Kreisausschuss gehören 15 Mitglieder an (Art. 27 Abs. 1 LKrO), und zwar
1. der Landrat/die Landrätin
 2. 14 Kreisräte/Kreisrätinnen
- (2) ¹Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, den beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat/der Landrätin vorbehalten oder übertragen sind. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO).
- (3) ¹Die Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistags erfolgt grundsätzlich durch den Kreisausschuss. ²Sie dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistags.
- (4) Die Vorbereitung erfolgt durch Beratung des Gegenstandes und durch einen Beschlussvorschlag.

§ 35 Sozialausschuss

- (1) Dem Sozialausschuss gehören 15 Mitglieder an, und zwar
1. der Landrat/die Landrätin
 2. 14 Kreisräte/Kreisrätinnen
- (2) Der Sozialausschuss entscheidet in allen sozialen Angelegenheiten die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist.
- (3) ¹Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Sozialausschuss endgültig. ²Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Beschlüsse des Sozialausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat/die Landrätin reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Sozialausschusses über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000,00 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel, müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 36 Jugendhilfeausschuss

(1) ¹Der Kreistag bestellt gem. §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 16 ff AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. ²Ihm gehören bis zu 30 Mitglieder an.

a) als stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG)

1. der Landrat/die Landrätin oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied der Verwaltungskörperschaft als Vorsitzender/als Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG),
2. elf Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
3. vier vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer und
4. vier vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis München wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk;

b) als beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG)

1. der/die Leiter/in der Verwaltung des Kreisjugendamts im Landratsamt,
2. ein/e Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/in,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein/e Bedienstete/r der zuständigen Agentur für Arbeit,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
6. die Leitung der Gleichstellungsstelle im Landratsamt,
7. ein/e Vertreter/in der Polizei,
8. der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings München-Land oder eine von ihm/ihr beauftragte Person, sofern der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. zwei Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a Nr. 3 und 4 werden vom Kreistag gewählt und richten sich nach der Satzung für das Jugendamt des Landkreises München in der zurzeit gültigen Fassung. ²Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG). ³Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b werden durch Beschluss des Kreisausschusses bestellt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a Nr. 3 und 4 und Buchstabe b vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied oder ein stellvertretendes Ersatzmitglied zu wählen oder zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 AGSG). ⁵§ 32 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein beratendes Mitglied nicht Stellvertreter/Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein darf (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

- (3) ¹Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat/die Landrätin reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000,00 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel, müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 37

Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur

- (1) Dem Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur gehören 15 Mitglieder an, und zwar
1. der Landrat/die Landrätin
 2. 14 Kreisräte/Kreisrätinnen
- (2) Der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur entscheidet in Angelegenheiten des ÖPNV und allgemeinen Angelegenheiten von Mobilität und Infrastruktur, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen, insbesondere über
- a) Vergabe von Buslinien,
 - b) Erweiterung des Tarifgebiets,
 - c) MVV-Tarifreform,
 - d) Fortschreibung des Nahverkehrsplans,
 - e) konzeptionelle Weiterentwicklung des Radwege- und Straßennetzes,
 - f) Mobilitätskonzepte mit Vernetzung Individualverkehr,
 - g) Elektromobilität und
 - h) Schienenverkehr, sofern dieser in die Zuständigkeit des Landkreises fällt,
- soweit nicht der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist.
- (3) ¹Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur endgültig. ²Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Beschlüsse des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat/die Landrätin reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000,00 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel, müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend. ³In Angelegenheiten des ÖPNV wird der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur auch für künftige Haushaltsjahre beschließend tätig.

§ 38

Ausschuss für Bauen und Schulen

(1) Dem Ausschuss für Bauen und Schulen gehören 15 Mitglieder an, und zwar

1. der Landrat/die Landrätin
2. 14 Kreisräte/Kreisrätinnen

(2) Der Ausschuss für Bauen und Schulen entscheidet über Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises in seinem eigenen Wirkungskreis, insbesondere über

- a) Planungsgrundlagen,
- b) Bautechnik,
- c) Planung,
- d) Kostenplanung,
- e) Vergaben und
- f) Kontrollen während der Baumaßnahmen,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist.

(3) Zu den weiteren Aufgaben des Ausschusses für Bauen und Schulen gehören der verstärkte Informationsaustausch mit den Schulzweckverbänden und den Schulen, mit denen Zweckvereinbarungen bestehen, sowie regelmäßige die Besichtigungen der Schulen.

(4) ¹Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Bauausschuss endgültig. ²Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Bei Grunderwerb beschließt der Ausschuss für Bauen und Schulen stets vorberatend.

(5) ¹Beschlüsse des Ausschusses für Bauen und Schulen, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat/die Landrätin reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Ausschusses für Bauen und Schulen über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000,00 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel, müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 39

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften

(1) Dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften gehören 15 Mitglieder an, und zwar

1. der Landrat/die Landrätin
2. 14 Kreisräte/Kreisrätinnen

(2) Dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften obliegen alle in diesem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Landkreises, insbesondere die Vorberatung in Angelegenheiten der

- a) Haushaltsplanung und –überwachung und
- b) Jahresrechnung.

(3) Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften entscheidet insbesondere in Angelegenheiten von

- a) kreiseigenen Grundstücken,
- b) kreiseigenen Liegenschaften und
- c) Beteiligungen,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist.

(4) ¹Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften endgültig. ²Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat/die Landrätin reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000,00 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel, müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 40

Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen

(1) Dem Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen gehören 15 Mitglieder an, und zwar

1. der Landrat/die Landrätin
2. 14 Kreisräte/Kreisrätinnen

(2) Dem Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen obliegen alle in diesem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Landkreises in seinem eigenen Wirkungskreis, insbesondere die Beratung in

- a) Fragen zur Landbewirtschaftung und
- b) Naturschutzfragen

sowie

die Vorberatung in Angelegenheiten von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete.

- (3) Der Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen entscheidet insbesondere in Angelegenheiten
- a) von Förderprogrammen Biodiversität,
 - b) von Ausgleichsflächen,
 - c) des Ankaufs wertvoller ökologischer Flächen oder der Gewährung von Zuschüssen dazu,
 - d) der Abfallwirtschaft,
 - e) von Maßnahmen des Lärmschutzgutachtens,
 - f) von Maßnahmen der Energievision,
 - g) von Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes,
 - h) der Vergabe des Energiepreises,
 - i) der Ehrung im Bereich des Umweltschutzes,
 - j) des kommunalen Wettbewerbs für regenerative Energien,
 - k) der lokalen Agenda 21,
 - l) von Stellungnahmen des Landkreises zu Entwürfen von Rechtsverordnungen im Sinne des Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG,
 - m) der Stellungnahme des Landkreises zu ökologisch bedeutsamen Teilen des Regionalplans,
 - n) der Stellungnahmen des Landkreises zu raumbedeutsamen Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist.

- (4) ¹Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen endgültig. ²Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Beschlüsse des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat/die Landrätin reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000,00 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel, müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 41

Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften

- (1) Dem Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften gehören 15 Mitglieder an, und zwar
1. der Landrat/die Landrätin
 2. 14 Kreisräte/Kreisrätinnen

(2) Dem Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften obliegen alle in diesem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Landkreises in seinem eigenen Wirkungskreis, er entscheidet insbesondere in Angelegenheiten der

- a) Jugendolympiade,
- b) Kultur, Kunst, Musikpflege,
- c) Partnerschaften,
- d) Integration,
- e) Verteilung der Mittel zur Sportförderung und
- f) Ehrungen durch den Landkreis,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist.

(3) ¹Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften endgültig. ²Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Beschlüsse des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat/die Landrätin reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000,00 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel, müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 42

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) ¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ²Ferner bestimmt der Kreistag, welches Ausschussmitglied für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Vorsitz führt.

Teil 7

Beratende Gremien

§ 43

Bildung beratender Gremien

(1) Es wird der Ältestenrat als beratendes Gremium gebildet, welcher kein weiterer Ausschuss nach Art. 29 LKrO ist.

- (2) Der Kreistag kann weitere beratende Gremien bilden und in diese fachkundige Bürgerinnen und Bürger zuziehen. Solche Gremien fassen keine Beschlüsse, sie dienen der fachlichen Beratung des Kreistags. In Anlagen zu dieser Geschäftsordnung werden die gebildeten Gremien, ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenzuschnitt festgehalten.

§ 44 Gemeinsame Vorschriften

§ 32 Abs. 3, 5 und 6 finden Anwendung, die Abs. 1, 2 und 4 finden keine Anwendung.

§ 45 Geschäftsgang

§ 33 Abs. 1 und 3 gilt sinngemäß, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11 und 15 Abs. 5 finden keine Anwendung.

§ 46 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören als geborene Mitglieder an

1. der Landrat/die Landrätin als Vorsitzender/als Vorsitzende,
2. die Fraktionsvorsitzenden,
3. der Sprecher/die Sprecherin der Gruppen,
4. die gewählte Stellvertretung des Landrats/der Landrätin sowie
5. die weiteren Stellvertretungen des Landrats/der Landrätin.

- (2) ¹Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung in wichtigen Angelegenheiten. ²Ferner unterstützt er den Landrat/die Landrätin in bedeutsamen Fragen der Tagesordnung und des Geschäftsgangs für den Kreistag.

- (3) Der Ältestenrat spricht Empfehlungen aus.

- (4) ¹Der Landrat/Die Landrätin beruft den Ältestenrat ein, wenn er/sie es für notwendig erachtet. ²Die Einladung erfolgt in der Regel mündlich oder telefonisch, ausnahmsweise auch schriftlich; dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

- (5) ¹Der Ältestenrat tagt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. ²Der Ältestenrat kann andere Personen (Kreistagsmitglieder, Bedienstete, sonstige Auskunftspersonen usw.) beiziehen.

- (6) ¹In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat/die Landrätin die Meinung des Ältestenrats telefonisch einholen. ²Soweit das technisch möglich ist, soll dabei eine Konferenzschaltung mit allen Mitgliedern des Ältestenrats eingerichtet werden.

Teil 8 Landrat/Landrätin

§ 47 Zuständigkeit des Landrats/der Landrätin

- (1) Der Landrat/Die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) ¹Der Landrat/Die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, in den Ausschüssen nach § 31 Abs. 1 und 2 und in den beratenden Gremien nach § 43. ²Soweit es ihm/ihr durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung gestattet ist, kann er/sie den Vorsitz auf eine Vertretung allgemein oder im Einzelfall übertragen. ³Er/Sie führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat/Die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er/sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Beschlüsse, die er/sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 33, 54 Abs. 2 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er/sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat/Die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstordnung, Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungsplan, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat/Die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 54 bis 56 dieser Geschäftsordnung.
- (6) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat/der Landrätin zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags notwendig, der die Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 48 Einzelne Aufgaben des Landrats/der Landrätin

- (1) Der Landrat/Die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LKrO)
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm/ihr durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die Entscheidung über Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen innerhalb Europas,
 5. die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 26 BayDSG).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gehören insbesondere (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)
1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 180.000,00 €, der Abschluss von Schulbusverträgen sowie von Verträgen für Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesbudgets jedoch ohne Wertgrenze,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigen,
 4. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Vergleiche, Stundungen, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte, Niederschlagung, Erlässe) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000,00 €,
 5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Entscheidung über die Erledigung von Prüfungsfeststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung, soweit laufende Angelegenheiten betroffen sind.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf die Laufzeit, maximal jedoch auf drei Jahre, entfallende Betrag maßgeblich.
- (4) Soweit Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit gem. Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 49
Vollzug des Haushaltsplans;
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat/Die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie, seiner/ihrer eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 53, 54 und 56 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen (Art. 67 LKrO).
- (3) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
²Der Landrat/Die Landrätin ist berechtigt (Art. 60 Abs. 5 LKrO),
1. die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Deckungsreserve für Mehrausgaben des Verwaltungshaushalts bis zu 150.000,00 € im Einzelfall zu genehmigen und
 2. die Leistung überplanmäßiger Ausgaben des Vermögenshaushalts bis zu 150.000,00 € im Einzelfall und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushalts bis zu 100.000,00 € im Einzelfall zu genehmigen, wenn die Deckung
 - a) durch Einsparungen bei anderen Ausgabenansätzen des Vermögenshaushalts gegeben ist
oder
 - b) durch überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahmen des Vermögenshaushalts oder außerplanmäßige Einnahmen des Vermögenshaushalts gegeben ist
oder
 - c) durch Erhöhung des Zuführungsbetrags vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt aufgrund überplanmäßiger der außerplanmäßiger Einnahmen im Verwaltungshaushalt geschaffen werden kann
oder
 - d) durch Erhöhung des Zuführungsbetrags vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt zu Lasten der Deckungsreserve erfolgen kann.

§ 50

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) ¹Der Landrat/Die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen/eine Einzelne zur Folge hätte.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin hat dem Kreistag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gem. Absatz 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 51

Personal des Landratsamts und Zeichnungsvollmacht

- (1) ¹Dem Landrat/Der Landrätin stehen für seine/ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat/Die Landrätin weist ihnen ihre Aufgaben zu. ³Er/Sie kann seine/ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁴Der Landrat/Die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ⁵Er/Sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁶Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben. ⁷Zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis kann der Landrat/die Landrätin im Einzelfall oder allgemein Kreisbedienstete bevollmächtigen (Art. 35 Abs. 2 LKrO).
- (2) Der Landrat/Die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er/sie übt ferner die Befugnisse des/der Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten und Kreisbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).
- (3) Der Landrat/Die Landrätin hat Bedienstete schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 52 **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2) wird der Landrat/die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner/ihrer vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

Teil 9 **Stellvertretung des Landrats/der Landrätin**

§ 53

- (1) ¹Die gewählte Stellvertretung des Landrats/der Landrätin hat den Landrat/die Landrätin für den Fall seiner/ihrer Verhinderung in allen seinen/ihren Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Verhinderung des Landrates/der Landrätin von bis zu fünf Arbeitstagen, bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin soll die Stellvertretung im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so vertritt den Landrat/die Landrätin im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertretungen, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied.
- (4) Der Landrat/Die Landrätin hat seine/ihre gewählte Stellvertretung schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.
- (5) Ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin einer kreisangehörigen Kommune, der/die zugleich gewählte Stellvertretung des Landrats/der Landrätin ist, darf den Landrat/die Landrätin bei Amtshandlungen nicht vertreten, die der Kommune einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könnte (Art. 38 Abs. 2 KWBG).

Teil 10 Landratsamt

§ 54

- (1) ¹Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). ²Das Personal des Landratsamts erhält Weisungen ausschließlich vom Landrat/von der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung und der Dienstordnung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat/von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. § LKrO).
- (3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem/jeder Kreisrat/Kreisrätin Auskunft zu erteilen, der/die um eine solche Auskunft beim Landrat/bei der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Hierbei kann der Landrat/die Landrätin auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten. ³Der Landrat/Die Landrätin kann im Einzelfall Bedienstete mit der Auskunftserteilung beauftragen.
- (4) ¹Aufsichts- oder Anweisungsbefugnisse gegenüber dem Personal des Landratsamts stehen den einzelnen Kreisräten/Kreisrätinnen nicht zu. ²Das Recht auf Anfrage oder Antragstellung im Kreistag, den Ausschüssen und sonstigen Gremien wird dadurch nicht berührt.

Teil 11 Mitgliedschaftsrechte in Zweckverbänden

§ 55

- (1) Der Landrat/Die Landrätin vertritt den Landkreis in Zweckverbänden.
- (2) Für weitere Sitze des Landkreises gilt § 32 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.
- (3) ¹Vom Landkreis bestellte Verbandsmitglieder für Zweckverbände weiterführender Schulen dürfen nicht in der jeweiligen Schulsitzgemeinde dieses Zweckverbands ihren Wohnsitz haben. ²Bei den Stellvertretungen kann ausnahmsweise von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Teil 12

Schlussbestimmungen

§ 56

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kreistags geändert werden.
- (2) ¹Auf gleiche Weise kann im Einzelfall von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß für die Ausschüsse und Gremien, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 57

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. Mai 2014 in Kraft.

München, 29. September 2014



Christoph Göbel
Landrat